

Département des finances, des institutions et de la sécurité Le chef de département

Departement für Finanzen, Institutionen und Sicherheit Der Departementsvorsteher

Sitten, den 0 2. FEB. 2007

An die Damen und Herren Notare, welche über eine Berufsausübungsbewilligung im Kanton Wallis verfügen

RUNDSCHREIBEN Nr. 1 / NG 2004

Unter altem Recht herausgegebene Verwaltungsverordnungen

Sehr geehrte Damen und Herren

- 1. Seit dem 5. Mai 1940 wurden vom Departement, welches für das Notariat zuständig ist, 22 Rundschreiben zu Handen der Notare herausgegeben. Der Grossteil wurde unter dem seit dem 15. Mai 1942 geltenden Gesetz erlassen, welches mit Wirkung ab dem 1. Januar 2006 aufgehoben wurde.
- 2. Die Lehre und Rechtsprechung qualifizieren das Rundschreiben als Verwaltungsverordnung (BGE 128 I 167 / SJ 2002 I 453 m.w.H.).
 - Die Rundschreiben des Departements hinsichtlich des Notariats sind genauer gesagt interpretierende Verwaltungsverordnungen, die auf eine einheitliche Rechtsanwendung abzielen. Die an mehrere Empfänger gerichtete Verwaltungsverordnung wirkt allerdings nicht wie ein Gesetz und schafft keine neuen Rechtsnormen. Ihr kommt lediglich informativer Charakter zu. Ebenso kann sie den Notar nicht zu einem bestimmten Verhalten zwingen. Vielmehr hat der Notar das Gesetz unter seiner eigenen Verantwortung anzuwenden.
- 3. Die Rundschreiben werden dann unwirksam, wenn das Gesetz, auf welches sie sich bezogen haben, aufgehoben wird. So verhält es sich mit den Rundschreiben Nr. 1 bis 8, 10 bis 13 und 18 bis 20.
- 4. Die Rundschreiben Nr. 14, 15 und 22 behalten ihre Wirkung aus nachfolgenden Gründen:
 - Das Rundschreiben Nr. 14 bezeichnet zwei Richtlinien des Bundes ;
 - Die Rundschreiben Nr. 15 und 22 beziehen sich auf zwei geltende Bestimmungen des Bundesrechts.
- 5. Die Rundschreiben Nr. 9, 17 und 21 betreffen die Notarsgebühren. Unter Vorbehalt der Artikel 46 bis 58 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004 behalten sie ihre Gültigkeit bis zum Inkrafttreten des neuen Reglements betreffend die Gebühren und die Auslagen der Notare.
- 6. Das Rundschreiben Nr. 16 behält seine Gültigkeit, insoweit es sich teilweise auf das Stempelgesetz bezieht. Artikel 41 des Notariatsgesetzes vom 15. Dezember 2004 geht allerdings gegenteiligen Bestimmungen der Rundschreiben voran.
- 7. Die Internetseite des Verwaltungs- und Rechtsdienstes der Institutionen führt sowohl die Rundschreiben die ohne Tragweite sind wie auch diejenigen, die ihre Gültigkeit behalten. Auf Nachfrage lässt die Dienststelle dem Notar die Rundschreiben, welche ihre Gültigkeit behalten, zukommen.

Genehmigen Sie, Sehr geehrte Damen und Herren Notare, den Ausdruck unserer vorstätigten Wertschätzung.



